

**Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger in der Schiedsstelle der
Gemeinde Priestewitz vom 10.03.2000
(Schiedsstellenentschädigungssatzung)**

in der Fassung der 1. Änderung vom 24.03.2005

LESEFASSUNG

§ 1 Aufwandsentschädigung

- (1) Ehrenamtlich tätige Bürger in der Schiedsstelle der Gemeinde Priestewitz erhalten als Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und Verdienstausschlag sowie zur Abgeltung von Aufwand an Zeit und Arbeitsleistung eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung beträgt für den
 1. ehrenamtlichen Friedensrichter 16,00 € je Schlichtungsverfahren
 2. ehrenamtlich tätigen Protokollführer 11,00 € je Schlichtungsverfahren.
- (3) Ist der Friedensrichter an der Ausübung seines Ehrenamtes verhindert, erhält der stellvertretende Friedensrichter eine Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs.2 Ziffer 1.
- (4) Nimmt der stellvertretende Friedensrichter als Protokollführer an dem Schlichtungsverfahren teil, erhält er eine Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 2 Ziffer 2.
- (5) Die Aufwandsentschädigung wird nach Abschluss eines Schlichtungsverfahrens gezahlt.

§ 2 Reisekostenersatz

Bei Verrichtung im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich Tätigen einen Reisekostenersatz in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes (in der jeweils gültigen Fassung).

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

	Änderung	Beschluss Gemeinderat	Ausfertigung	öffentliche Bekanntmachung vom	In Kraft getreten am
Schiedsstellensatzung		09.03.2000	10.03.2000	Amtsblatt 05.04.2000	06.04.2000
1. Änderung	§ 1 Abs. 2	23.03.2005	24.03.2005	Amtsblatt 02.05.2005	03.05.2005